



Satzung
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
zur Förderung in Kindertagespflege
in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages vom 23.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 23.01.2023 nachstehende Satzung zur Förderung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Um das Wohl der Familien zu sichern, ist es das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Qualität der Kinderbetreuungsangebote zu verbessern. Einen Baustein hierzu bildet die Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Angebots- und Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung besteht. Merkmale der Kindertagespflege sind die familienähnlichen Strukturen in der Betreuung sowie die enge, persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld.

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert. Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus § 24 SGB VIII.

- (2) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich in der Regel auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches hinausgehen. Bei der Kindertagespflege handelt es sich hierbei um ein ergänzendes Betreuungsangebot.
- (3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen der Woche.
- (4) Betreuungszeiten, die in Ergänzung zu einer anderen Betreuungsform erforderlich sind (Randzeitenbetreuung) sind grundsätzlich förderfähig. Dies gilt auch für die Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten außerhalb der regulären Öffnungszeiten.
- (5) Der Umfang der Betreuung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Unter Beachtung des Kindeswohls wird eine zeitliche Obergrenze für den Förderanspruch von 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich (excl. Fahrtzeiten) festgelegt. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Der bedarfsunabhängige Anspruch wird im Umfang von mindestens 4 bis maximal 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche gefördert. Wird durch den Jugendhilfeträger ein individueller Bedarf von weniger als 6 Stunden täglich festgestellt, können die Antragstellenden zwischen einem Betreuungsumfang von mindestens 4 Stunden täglich und maximal 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche wählen, der entsprechend gefördert wird.
- (6) Wird ein Kind regelmäßig weniger als 20 Stunden in der Woche betreut, erfolgt grundsätzlich keine Förderung im Rahmen dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind die Betreuung zu Randstundenzeiten nach Abs. 4 sowie die Betreuung zur Abdeckung von Ferienzeiten.
- (7) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen ist besonders nachzuweisen.
- (8) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege nur dann gefördert, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte nachweislich nicht zur Verfügung steht oder der zur Verfügung stehende Betreuungsumfang in der Kindertagesstätte wegen des individuellen Bedarfs nicht ausreichend ist.
- (9) Besucht das Kind eine Ganztagschule, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
- (10) Gefördert wird die Betreuung durch Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.
- (11) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt. Erfolgt die

Betreuung durch Verwandte, wird über die Förderfähigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles durch die Fachkraft für Kindertagespflege im Jugendamt entschieden.

- (12) Erhöht sich der individuelle Betreuungsbedarf, wird dieser ab dem Monat der Bekanntgabe als förderfähig anerkannt.
- (13) Die Förderung endet mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Die in Betreuungsverträgen vereinbarten Regelungen zur Vertragsdauer sind für die Förderung unerheblich.
- (14) Die Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Kindertagespflege ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Betreuung lediglich in den Ferienzeiten benötigt wird.

§ 3 Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die laufende Geldleistung in Form des Sachaufwandes und dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden *1	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation nach dem Qualitätshandbuch *2	Sonstige geeignete Fach- und Betreuungskraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik) *3	Sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoge/-gin, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung)
I. Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	3,00 €	3,50 €	5,40 €	6,60 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
insgesamt je Kind/Std.	4,80 €	5,30 €	7,20 €	8,40 €
II. Förderleistung bei besonderem Förderbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	6,00 €	7,00 €	10,80 €	13,20 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Insgesamt je Kind/Std.	7,80 €	8,80 €	12,60 €	15,00 €

*1 Anerkannt ist das Curriculum Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes sowie die Absolvierung der Module 1 – 24 des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs Kindertagespflege (QHB)

*2 Anerkannt ist die vollständige Absolvierung aller Module (1 – 46) des Qualitätshandbuchs Kindertagespflege sowie die Anschlussqualifizierung von Kindertagespflege (160+)

*3 Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind der Kindertagespflegefachberatung vorzulegen.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/Elternteile durchgeführt, findet Abs. 2.2 Anwendung.

Anmerkung zu Ziff. I und II:

Sofern die Betreuung vor 7 Uhr, nach 18 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen erfolgt, erhöht sich der maßgebliche Betrag je Kind/Std. um 2,00 €. Dieser Betrag wird der Tagespflegeperson mit Stundennachweis über die geleisteten Betreuungsstunden gesondert erstattet.

- (2.1) Der besondere Förderbedarf wird durch die Betreuung von Kindern mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung und/oder mit anerkannter Pflegestufe begründet. Über die Anerkennung des besonderen Förderbedarfs entscheidet die Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 8.
- (2.2) Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung 80 vom Hundert der gesamten jeweiligen Geldleistung nach Abs. 2. Die laufende Geldleistung beinhaltet eine Mobilitätspauschale.
- (2.3) Die Kosten für die Eingewöhnungszeit sowie für die Eingewöhnungs- bzw. Kennlernphase durch eine Vertretungs-/ Springerkraft werden entsprechend der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 bis zu 20 Stunden in den Fällen übernommen, in denen das Tagespflegekind zum ersten Mal eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts erfährt. In allen anderen Fällen werden bis zu 10 Stunden übernommen. Bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle bezieht sich die Eingewöhnungszeit auf das jeweilige Kind. Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden. Die Eingewöhnung beginnt grundsätzlich frühestes ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen auf Förderung nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.
- (2.4) Im Falle der Vertretung bei Ausfall- und Krankheitszeiten der dem Kind zugeordneten Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung entsprechend Abs. 2 grundsätzlich bis zu 6 Wochen bezogen auf einen Zeitraum von je 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs gewährt. Die Geldleistung im Vertretungsfall wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt, welche die tatsächliche Betreuungsleistung erbringt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.
- (2.5) Entsteht ein individueller bedarfsabhängiger gesetzlicher Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wird der Förderanspruch grundsätzlich monatlich pauschal für den Bewilligungszeitraum bemessen, wenn ein gleichbleibender monatlicher Förderanspruch ermittelt werden kann. Andernfalls erfolgt die Abrechnung mit dem Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden. Erforderliche Bring- und Holzeiten durch die Tagespflegeperson werden als Betreuungszeit berücksichtigt. Fahrtkosten der Tagespflegeperson sind mit der laufenden Geldleistung abgegolten. Erhöhungen des zeitlichen Förderanspruchs werden grundsätzlich erst dann berücksichtigt, wenn die Abweichung regelmäßig mehr als 3 Stunden wöchentlich betragen.
- (2.6) Für den Monat bzw. die Monate der Eingewöhnung innerhalb des anerkannten Förderanspruchs werden geleistete Betreuungsstunden mittels des Stundennachweises sowohl für die Eingewöhnung als auch für die regelmäßige Betreuung abgerechnet.

- (2.7) Die Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages wird ab dem Folgemonat nach dem Abschluss der Eingewöhnung aufgenommen. Die monatlichen Pauschalbeträge werden zum Monatsende ausgezahlt. Die Leistung wird unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu 6 Wochen bezogen auf einen Zeitraum von je 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs erbracht.
- (2.8) Die dem Kind zugeordnete Tagespflegeperson erhält im Fall der erfolgten Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson grundsätzlich die Pauschalzahlung für zusätzliche 3 Wochen bezogen auf einen Zeitraum von je 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs weiter.
- (2.9) Sofern die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgeht, wird der monatliche Pauschalbetrag unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten gezahlt. Bei einer durchgängigen Ausfall- und Krankheitszeit wird der Pauschalbetrag grundsätzlich bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn von vornherein mit einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen zu rechnen ist. Im besonderen Einzelfall kommt eine Fortzahlung des Pauschalbetrages auch über 6 Wochen hinaus in Betracht. Bei der Beendigung der Betreuung innerhalb eines Monats erfolgt die Abrechnung über den Stundennachweis über geleistete Betreuungsstunden.
- (2.10) Wird ein Kind von mehreren Tagespflegepersonen betreut, ist eine Pauschalzahlung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entgeltung erfolgt in diesem Fall aufgrund von Stundennachweisen über geleistete Betreuungsstunden. Zur Abgeltung von Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes erhalten die Tagespflegepersonen einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag errechnet sich aus dem 1,5-fachen der durchschnittlichen monatlichen laufenden Geldleistung der letzten 3 Betreuungsmonate bezogen auf einen Zeitraum von je 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs. Bei einer Betreuungsdauer von weniger als 12 Monaten erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pauschalbetrages. Die Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Ablauf von je 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs.
- (2.11) Die Regelungen zur Abgeltung von Ausfallzeiten in Abs. 2.10 gelten auch, wenn die Abrechnung regelmäßig aufgrund von Stundennachweisen über geleistete Betreuungsstunden infolge eines nicht ermittelbaren gleichbleibenden monatlichen Förderanspruchs erforderlich wird.
- (2.12) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der abrechnenden Stelle beim Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen. Ausfallzeiten sowohl der Tagespflegeperson bzw. des zu betreuenden Kindes, die über einen Zeitraum von 6 Wochen hinausgehen, sind nach jeweils 12 Monaten ab Beginn des anerkannten Förderanspruchs bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses mitzuteilen; dies gilt nicht bei der Zahlung des Pauschalbetrages unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten (s. Abs. 2.9).

- (3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden rückwirkend jährlich erstattet. Als angemessen gelten entsprechend die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) für die Tagespflegepersonen, die im vorangegangenen Kalenderjahr im Jugendamt als vermittelbare aktive Tagespflegeperson gemeldet war.
- (4) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich grundsätzlich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Angemessenheit richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils maßgeblichen Mindestbeitrag.
- (6) Bei höheren Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung als den Mindestbeiträgen umfasst die Erstattungspflicht nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Tagespflege resultieren. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen berechnet sich auf der Grundlage der im Vorjahr durch das Jugendamt des Landkreis Wolfenbüttel überwiesenen durchschnittlichen Geldleistung.
- (7) Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- (8) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Beiträge werden bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflege Tätigkeit von mehr als 6 Wochen nicht mehr erstattet.
- (9) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt pro Tagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.
- (10) Die gesamte laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson gezahlt. Anerkannte Erstattungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung werden gesondert von der lfd. Geldleistung nach § 3 Abs. 2 ausgezahlt.
- (11) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Tagespflege wird auf Antrag die monatliche Gesamtmiete laut Mietvertrag bis zu maximal 375,00 € monatlich bezuschusst, sofern vorab eine Zustimmung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt ist. Ein Eigenanteil von insgesamt 125,00 € monatlich ist dabei berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/ Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgeht. Förderfähig sind nur für die Kindertagespflege zusätzlich und ausschließlich angemietete Räumlichkeiten. Die Förderung einer durch die Tagespflegeperson privat genutzten Wohnung scheidet aus. Der monatliche Zuschuss wird jeweils zum Monatsende an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Zuschuss zur Miete wird so lange gezahlt, wie die Tagespflegeperson tatsächlich Kinder betreut oder zur Vermittlung zur Betreuung zur Verfügung steht. Die gültige Pflegeerlaubnis ist Grundlage der Bezuschussung.

- (11.1) Die Bezuschussung erfolgt längstens für 2 Jahre und unter der Voraussetzung, dass maximal ein landkreisfremdes Kind betreut wird. Nicht zuschussfähig sind Mietverhältnisse zwischen Ehepartnern, Lebenspartner*innen und Verwandten. Nachforderungen von Mietnebenkosten nach Endabrechnung durch den Vermieter sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Erstattungen von Mietnebenkosten durch den Vermieter sind unverzüglich, unaufgefordert nachzuweisen und auf Anforderung zu erstatten. Der Anspruch auf den Mietzuschuss entfällt bei Beendigung des bezuschussten Mietverhältnisses.
- (11.2) Sofern bereits eine Bezuschussung der Miete erfolgt, erhält die Tagespflegeperson den Zuschuss längstens für weitere 2 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3a Einmalige Ausstattungspauschale

- (1) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 250,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordert, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tagespflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung.
- (2) Die diesbezügliche Förderung von Großtagespflegestellen ist in § 6 geregelt.

§ 4 Eignung, Qualifizierung, Fortbildung

- (1) Für die Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (2) Die Tagespflegepersonen verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Tagespflege, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die gesetzlich vorgeschriebene Grundqualifikation der Tagespflegeperson ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder der Module 1- 24 des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuches Kindertagespflege nachzuweisen.

Liegen weitreichende pädagogische Referenzen im U3 Bereich nachweislich vor, entscheidet die Fachberatung nach Ermessen, ob und in wieweit, die Grundqualifikation absolviert werden muss.

Schwerpunkte der evtl. verkürzten Qualifizierung sollen die Themen frühkindliche Bildung, Elternarbeit, die Selbstständigkeit als Tagespflegeperson, rechtliche Aspekte der finanziellen Abwicklung gegenüber dem Leistungsträger und die Rechtstellung als Tagespflegeperson im Sinne des SGB VIII sein. Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern angestellt sind (sog. Kinderfrauen) benötigen mindestens eine 60 stündige Qualifizierung. Die Inhalte der Qualifizierung sollen der Qualitätssicherung dienen und Inhalte der Elementarpädagogik enthalten. Sie sind mit der Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes auf den Einzelfall abzustimmen. Nachzuweisen ist zudem die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

- (3) Die Kosten Qualifizierungslehrgänge werden auf Antrag erstattet, wenn
 - die Tagespflegeperson zur Aufnahme in der Vermittlungsdatei des Jugendamtes bereit ist,
 - die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
 - die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von mindestens einem Jahr als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

- (4) Über die Grundqualifizierung hinaus wird für die Qualitätsentwicklung der Tagespflege die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 2 Veranstaltungen pro Jahr gefordert. Die Fortbildungsmaßnahmen können in Form einer Teilnahme an den vom Jugendamt angebotenen Themenstunden kostenfrei erfolgen. Sollen Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter besucht werden, ist die Teilnahme an diesen Maßnahmen mit der Fachkraft für Tagespflege des Jugendamtes vorab abzustimmen. Kosten hierfür können im Einzelfall auf Antrag bis höchstens 100,00 € übernommen werden, wenn entsprechende Mittel in der jeweiligen Haushaltssatzung für Fortbildung von Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und die Inhalte nach Einschätzung der Fachkraft für Tagespflege im Jugendamt förderlich sind. Ohne vorherige Zustimmung ist eine Kostenerstattung nicht möglich.

- (5) Eine Erklärung im Sinne von § 72a SGB VIII ist von der Tagespflegeperson vor dem Beginn der Tätigkeit abzugeben.

- (6) Die Tagespflegeperson hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zu schließen.

- (7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Sinne von § 3 Abs. 2.1 ist eine besondere Qualifizierung in Form eines Fortbildungsmoduls, das von der Fachkraft für Kindertagespflege im Jugendamt anerkannt wird, erforderlich.

- (8) Bei der Betreuung eines Tagespflegekindes mit einem besonderen Förderbedarf im Sinne von § 3 Abs. 2.2 reduziert sich der Umfang der Pflegeerlaubnis um ein Kind. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderem Förderbedarf ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (9) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, der Fachkraft für Kindertagespflege im Jugendamt Kinder selbstzahlender Eltern bzw. Elternteile und zu betreuende landkreisfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
- Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 5 Beratung, Vertretung

- (1) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.
- (2) Die Beratung umfasst begleitende Fachberatung, zeitnahe Konfliktberatung, Anregungen für den pädagogischen Alltag sowie die Bereitstellung von Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch der Tagespflegepersonen untereinander. Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch die Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes.
- (3) Das Jugendamt stellt eine Vertretungsregelung der Tagespflegepersonen untereinander in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen sicher.

§ 6 Großtagespflege

- (1) Für die Großtagespflege gilt Folgendes:
- Werden mehr als 8 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder in einer Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut werden.
 - Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.
- (2) Für die Großtagespflege gelten grundsätzlich alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen.
- (3) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag die monatliche Gesamtmiete laut Mietvertrag bis zu maximal 750,00 € monatlich bezuschusst, sofern vorab eine Zustimmung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt ist. Ein Eigenanteil von insgesamt 250,00 € monatlich ist dabei berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegepersonen keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordern, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Der monatliche Zuschuss wird jeweils zum

Monatsende an die Tagespflegepersonen, die als Mieter eintreten, ausgezahlt. Bei mehreren Mietern wird der Zuschuss anteilig ausgezahlt. Der Zuschuss zur Miete wird solange gezahlt, wie die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle tatsächlich Kinder betreuen oder zur Vermittlung zur Betreuung zur Verfügung stehen. Die gültige Pflegerlaubnis ist Grundlage der Bezuschussung.

- (3.1) Die Bezuschussung erfolgt längstens für 2 Jahre und unter der Voraussetzung, dass maximal 2 landkreisfremde Kinder betreut werden. Nicht zuschussfähig sind Mietverhältnisse zwischen Ehepartnern, Lebenspartner*innen und Verwandten. Nachforderungen von Mietnebenkosten nach Endabrechnung durch den Vermieter sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Erstattungen von Mietnebenkosten durch den Vermieter sind unverzüglich, unaufgefordert nachzuweisen und auf Anforderung zu erstatten. Der Anspruch auf den Mietzuschuss entfällt bei Beendigung des bezuschussten Mietverhältnisses.
- (3.2) Sofern bereits eine Bezuschussung der Miete erfolgt, erhalten die Tagespflegepersonen den Zuschuss längstens für weitere 2 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Zur Schaffung von zusätzlichen notwendigen Betreuungsplätzen in Großtagespflege wird auf Antrag eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von insgesamt 500,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegepersonen keine Vergütung von den Eltern/Elternteilen fordern, die über die in § 3 Abs. 2 maßgeblichen Beträge hinausgehen. Die Mittel sind für die erstmalige Einrichtung der Tagespflegestelle vorgesehen und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zweckgebunden. Die Beantragung erfolgt vor der Beschaffung.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Für den Beginn der Förderleistung in Kindertagespflege ist das Eingangsdatum des Antrages beim Landkreis Wolfenbüttel maßgebend. Eine rückwirkende Übernahme ist ausgeschlossen.
- (2) Vertragliche Regelungen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, die diesen Grundsätzen und der Entscheidung über den Förderanspruch widersprechen, sind für das Jugendamt nicht bindend.

§ 8 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in Kindertagespflege betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit

einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist dieser allein Kostenbeitrags-schuldner.

- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der Betreuungszeit abhängig. Für das zeitgleich in Kindertagespflege betreute 2. Kind reduziert sich der Kostenbeitrag lt. Anlage 1 zu dieser Satzung um 20 v.H., sofern für das bereits in Kindertagespflege geförderte Kind keine Beitragsfreiheit nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) besteht. Für das 3. Kind zeitgleich in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Bei der Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages für einen Förderzeitraum von einem Jahr werden 1,5 Monate Ausfallzeit berücksichtigt. Bei einem geringeren Förderzeitraum erfolgt eine anteilige Berücksichtigung.
- (5) Berechnungsgrundlage für den Kostenbeitrag bildet grundsätzlich das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 3 Monate zuzüglich aller Sonderzahlungen der 12 letzten Monate vor Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist jeweils die Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls der Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres, das dem Jahr der Förderung vorangeht, vorzulegen.
- (6) Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen ist der maximale Kostenbeitrag lt. Anlage 1 zu leisten.
- (7) Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse kann
 - auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen
 - auf eigene Veranlassung des Landkreises
 eine Neufestsetzung erfolgen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere eine veränderte Situation des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führt.

Sofern sich das Einkommen verringert, erfolgt eine Berücksichtigung ab Bekanntgabe der Veränderung.
- (8) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage, den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein rückwirkender Erlass kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- (9) Erfolgt die Abrechnung aufgrund von Stundennachweisen über geleistete Betreuungsstunden, wird die Berechnung des Kostenbeitrages monatlich nachträglich aufgrund dieser Nachweise vorgenommen.
- (10) Für die Eingewöhnungszeit wird kein Kostenbeitrag gefordert.

- (11) Sofern Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung nach § 24 Abs.3 SGB VIII ersetzend in Kindertagespflege betreut werden, erfolgt die Betreuung bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche – jeweils nach dem individuellen Anspruch auf Förderung - beitragsfrei. Die Regelungen des § 22 NKiTaG finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge

Anlage 1 zur Satzung zur Förderung in Kindertagespflege – Kostenbeitragstabelle

Stufe	Einkommensstufung	Maßgebliches Einkommen						Kostenbeitrag pro Stunde
		2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt		
1	Einkommensgrenze analog § 22 NKiTaG *1)	0 – 1.662 €	0 – 2.091 €	0 – 2.524 €	0 – 2.958 €	0 – 3.389 €	0 €	
2	Überschreitung der Stufe 1 um bis zu 250 €	1.663 – 1.912 €	2.092 – 2.341 €	2.525 – 2.774 €	2.959 – 3.208 €	3.390 – 3.639 €	1,20 €	
3	Überschreitung der Stufe 1 um 251 – 500 €	1.913 – 2.162 €	2.342 – 2.592 €	2.775 – 3.024 €	3.209 – 3.458 €	3.640 – 3.889 €	1,50 €	
4	Überschreitung der Stufe 1 um 501 – 750 €	2.163 – 2.412 €	2.593 – 2.841 €	3.025 – 3.274 €	3.459 – 3.708 €	3.890 – 4.139 €	1,80 €	
5	Überschreitung der Stufe 1 um 751 – 1.000 €	2.413 – 2.662 €	2.842 – 3.091 €	3.275 – 3.524 €	3.709 – 3.958 €	4.140 – 4.389 €	2,10 €	
6	Überschreitung der Stufe 1 um 1001 – 1.250 €	2.663 – 2.912 €	3.092 – 3.341 €	3.525 – 3.774 €	3.959 – 4.208 €	4.390 – 4.639 €	2,40 €	
7	Überschreitung der Stufe 1 um 1.251 – 1.500 €	2.913 – 3.162 €	3.342 – 3.591 €	3.775 – 4.024 €	4.209 – 4.458 €	4.640 – 4.889 €	2,70 €	
8	Überschreitung um mehr als 1.501 €	ab 3.163 €	ab 3.592 €	ab 4.025 €	ab 4.459 €	ab 4.890 €	3,00 €	

Erläuterung: Die Einkommensgrenze (Stufe 1 bei einem 2-Personen-Haushalt; Stand 01.01.2022) setzt sich analog § 22 NKiTaG wie folgt zusammen:
 Grundbetrag in Höhe von 83 % des doppelten Regelsatzes (Grundsicherung) 745,00 €
 + Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes) 314,00 €
 + angemessene Unterkunftskosten (analog Wohngeldtabelle für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel + 10 % wie nachstehend aufgeführt)

2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
603 €	718 €	837 €	957 €	1.074 €	Individuelle Berechnung

Die Kostenbeitragstabelle ist entsprechend der Zahl der Familienmitglieder fortgeschrieben worden.

*1) Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege